

Arbeitsmarktbericht

März 2020

Noch keine negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie

SGB II-Zahlen weiter rückläufig

Die aktuellen Arbeitsmarktzahlen scheinen die Ruhe vor dem Sturm widerzuspiegeln, so Thomas Robert, Vorstand des jobcenters Kreis Steinfurt. Denn noch zeigt sich der Arbeitsmarkt im Bereich des SGB II unbeeindruckt von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Allerdings ist einschränkend hinzuzufügen, dass die Daten grundsätzlich zur Mitte des Monats erfasst werden. Daher bilden sie in diesem Monat nur die wirtschaftliche Situation vor den Schulschließungen und den weiteren schützenden Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung gegen das Virus ab.

Die Arbeitslosenzahl im SGB II ist im vergangenen Monat daher um 1,1 Prozent rückläufig. Sie beträgt aktuell 6.511 Personen. Das sind 188 weniger als im Vorjahresmonat. Während die Veränderungen zum Vormonat relativ geringfügig ausfallen, gibt es größere Differenzen zum Vorjahresmonat bei der Gruppe der unter 25-Jährigen, den ausländischen und den älteren Arbeitslosen. So verzeichnet das Jobcenter im März 9,4 Prozent weniger junge Arbeitslose als im Vorjahr, aber bei den Arbeitslosen über 55 Jahren 98 Personen mehr. Eine erfreuliche Entwicklung vermeldet das Jobcenter bei der Gruppe der arbeitslosen Ausländer. Mit 160 Personen gibt es hier den zahlenmäßig stärksten Rückgang zum Vorjahr. Die Personengruppe stellt aktuell 38,5 Prozent aller Arbeitslosen, im März 2019 lag dieser Anteil noch bei 40 Prozent.

Die Arbeitslosenquote für den Rechtskreis SGB II liegt wie im Vormonat bei 2,5 Prozent (Vorjahr: 2,6 Prozent).

In diesem Monat sank die Zahl der Regelleistungsberechtigten, also der Männer, Frauen und Kinder, die Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben, erstmals seit acht Jahren wieder unter die 21.000 Marke. Insgesamt sind 20.957 Menschen auf Unterstützung angewiesen. 1.300 weniger als noch im Vorjahresmonat. Auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist nach einem leichten Anstieg im Vormonat wieder rückläufig und beträgt aktuell 10.286 Haushalte. Das sind 699 oder 6,4 Prozent weniger als im Vorjahresmonat. „Diese Zahlen stimmen uns für den Moment sehr zufrieden“, betont Robert und schränkt gleich ein: „Wir erwarten schon im kommenden Monat eine verstärkte Nachfrage nach Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, aufgrund der direkten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft, die auch bei uns im Kreis Steinfurt spürbar werden.“

Allgemeine Presseinformation

Der Kreis Steinfurt ist als sog. Optionskreis vom Bund zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Er nimmt diese Aufgaben eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahr.

Die Städte und Gemeinden bewilligen im Auftrag des Kreises Steinfurt das Arbeitslosengeld II und stellen die Ansprechpartner/innen in den Rathäusern vor Ort.

Nähere Informationen zur Gesamtaufgabenwahrnehmung erhalten Sie unter:

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Ansprechpartner/in:

Astrid Tönnis

Jobcenter Kreis Steinfurt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 02551/69-5052

E-Mail: astrid.toennis@kreis-steinfurt.de

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt

März 2020

Insgesamt (SGB II und III)

Merkmale	Mrz 20	Feb 20	Jan 20	Veränderung gegenüber						
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾				
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %	
Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III)										
Insgesamt	10.325	10.455	10.619	-130	-1,2	229	2,3	2,5	1,1	

SGB II

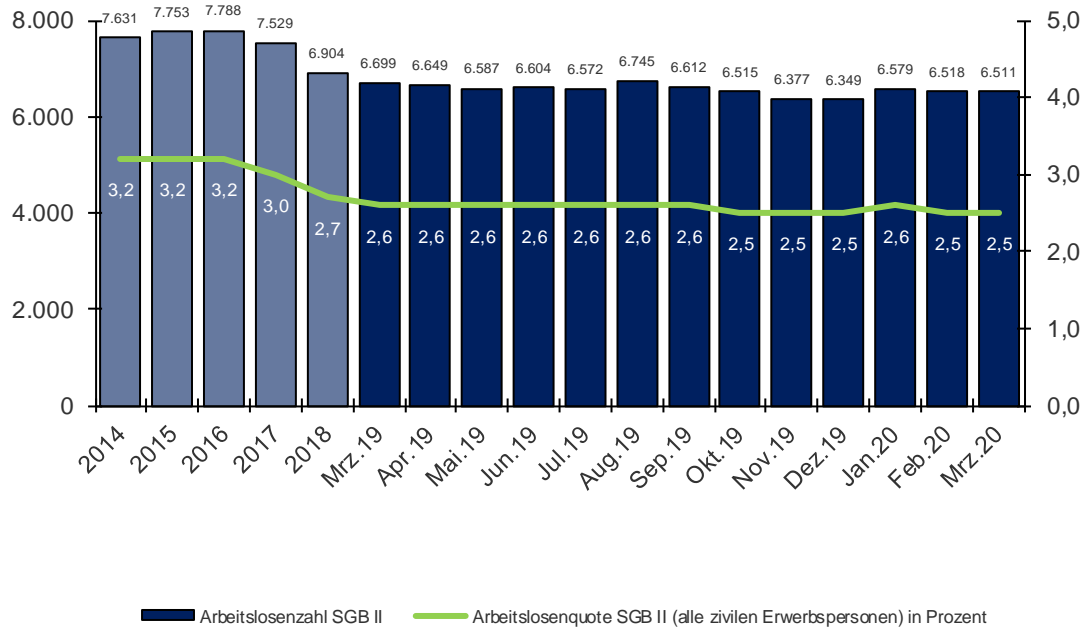
Merkmale	Mrz 20	Feb 20	Jan 20	Veränderung gegenüber						
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾				
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %	
Bestand an Arbeitsuchenden SGB II										
Insgesamt	10.347	10.389	10.485	-42	-0,4	-595	-5,4	-4,7	-4,4	
Bestand an Arbeitslosen SGB II										
Insgesamt	6.511	6.518	6.579	-7	-0,1	-188	-2,8	-2,4	-4,4	
51,9% Männer	3.378	3.351	3.400	27	0,8	-114	-3,3	-3,6	-4,9	
48,1% Frauen	3.133	3.167	3.179	-34	-1,1	-74	-2,3	-1,1	-3,8	
11,7% 15 bis unter 25 Jahre	761	766	773	-5	-0,7	-79	-9,4	-7,9	-6,0	
2,7% dar. 15 bis unter 20 Jahre	175	184	190	-9	-4,9	-14	-7,4	-4,2	-1,6	
15,0% 55 Jahre und älter	975	970	967	5	0,5	98	11,2	7,7	-5,2	
38,7% Ausländer	2.520	2.522	2.544	-2	-0,1	-160	-6,0	-5,3	-6,4	
7,4% Schwerbehinderte	481	476	484	5	1,1	17	3,7	2,4	-0,4	
Zugang an Arbeitslosen										
Insgesamt	978	1.077	1.106	-99	-9,2	-165	-14,4	-5,3	-7,1	
dar. aus Erwerbstätigkeit	232	244	289	-12	-4,9	-14	-5,7	9,4	9,1	
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	212	249	269	-37	-14,9	-39	-15,5	-19,9	-19,5	
Abgang an Arbeitslosen										
Insgesamt	1.009	1.162	909	-153	-13,2	-145	-12,6	-15,2	-13,4	
dar. in Erwerbstätigkeit	256	285	279	-29	-10,2	-16	-5,9	10,9	5,3	
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	234	239	169	-5	-2,1	12	5,4	-15,8	-34,2	
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbstätigen)¹⁾										
Insgesamt	2,5	2,5	2,6	x	x	x	2,6	2,6	2,7	
dar. Männer	2,4	2,4	2,5	x	x	x	2,6	2,5	2,6	
Frauen	2,6	2,6	2,7	x	x	x	2,7	2,7	2,8	
15 bis unter 25 Jahre	2,4	2,4	2,5	x	x	x	2,7	2,7	2,6	
dar. 15 bis unter 20 Jahre	1,7	1,7	1,8	x	x	x	1,8	1,8	1,8	
55 bis unter 65 Jahre	1,8	1,8	1,8	x	x	x	1,8	1,8	2,0	
Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen²⁾										
Insgesamt	1.813	1.942	1.800	-129	-6,6	177	10,8	8,1	2,9	
dar. vermittlungsunterstützende Leistungen	630	757	654	-127	-16,8	-34	-5,1	-9,3	-12,0	
Qualifizierung	283	281	265	2	0,7	67	31,0	36,4	10,4	
beschäftigungsbegleitende Leistungen	258	247	237	11	4,5	130	101,6	112,9	97,5	
Arbeitsgelegenheiten	399	426	430	-27	-6,3	-65	-14,0	-10,3	-10,8	
Bedarfsgemeinschaften²⁾										
Bestand	10.286	10.310	10.274	-24	-0,2	-699	-6,4	-6,2	-6,4	
Personen in Bedarfsgemeinschaften²⁾										
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	14.223	14.258	14.187	-35	-0,2	-1.046	-6,9	-6,4	-6,5	
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	6.724	6.786	6.734	-62	-0,9	-254	-3,6	-3,7	-3,3	

1) Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.

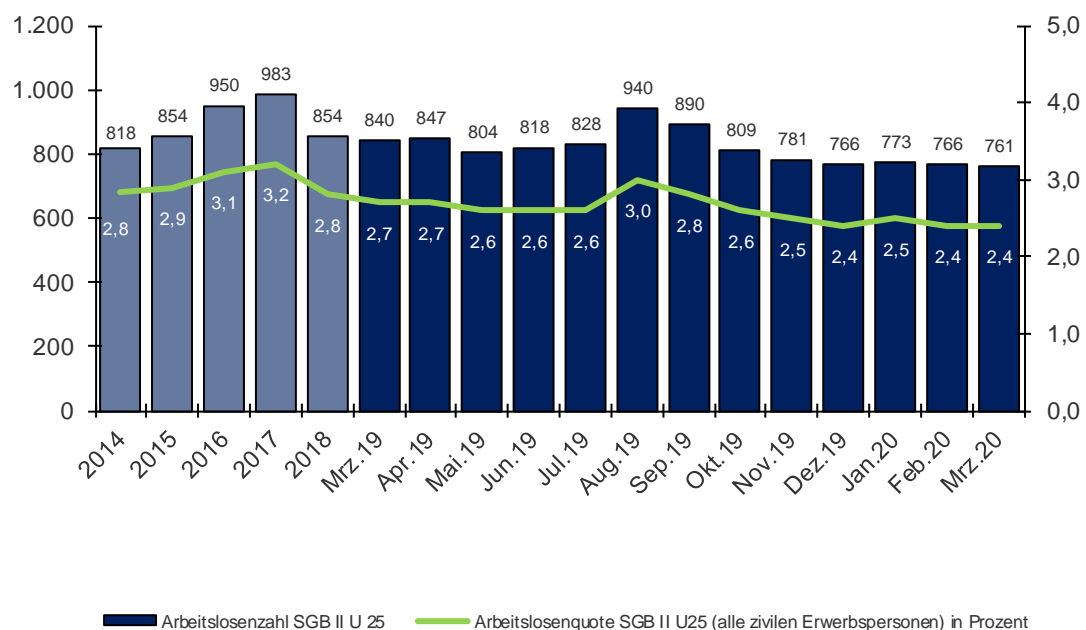
2) Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

1. Arbeitslosenzahlen

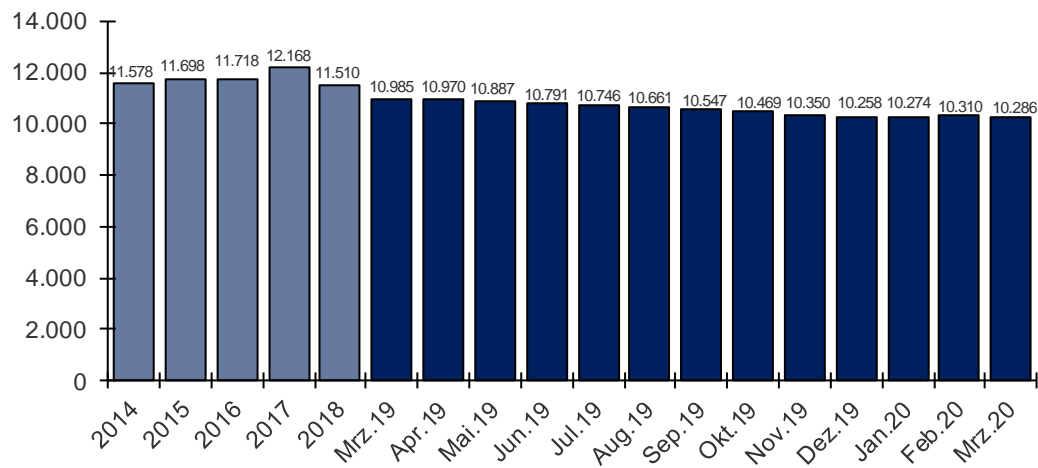
1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II



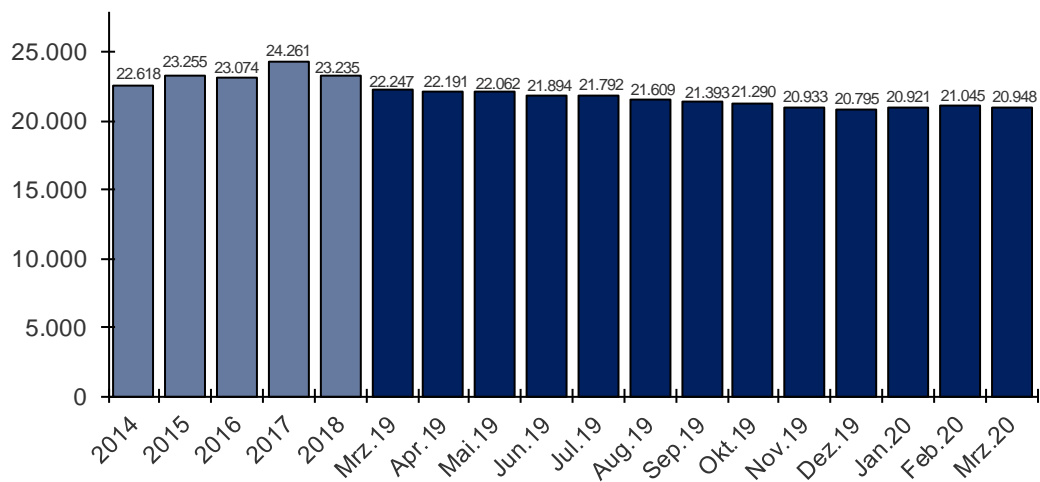
1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25



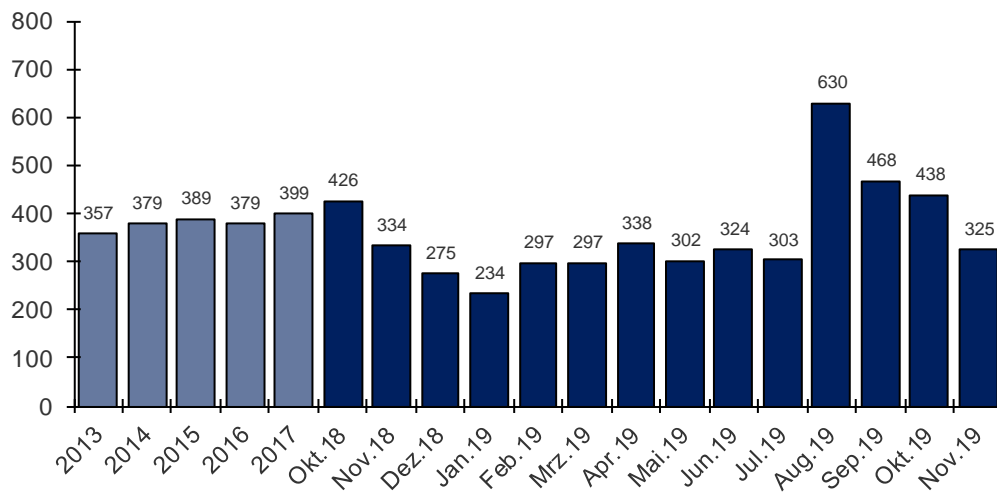
2. Bedarfsgemeinschaften



3. Regelleistungsberechtigte



4. Integrationen



* Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

Glossar zur Grundsicherung

Arbeitslose	<p>Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten - eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben. <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.</p> <p>Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - das 65. Lebensjahr vollendet haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Stelle gemeldet haben - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitsverlaubbispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn Ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Bedarfsgemeinschaft (BG)	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> -- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, -- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, -- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Wirkung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p>
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p>
SGB II-Quote	<p>Die SGB II-Quote beschreibt das Verhältnis der Leistungsempfänger/innen zu der Einwohnerzahl der unter 65-jährigen (Einwohner/innen U65 zum 31.12. des Vorjahres, Eingabe nach Bekanntgabe)</p>
Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	<p>Vermittlungsunterstützende Leistungen: Teilnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegs geld Beschäftigung/Selbständigkeit</p>